

VOLKSKAMMER
der
Deutschen Demokratischen Republik
10. Wahlperiode

Drucksache Nr. 57 a

Beschlußempfehlung
des Rechtsausschusses der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 7. Juni 1990

zum Antrag der Fraktion der Sozialdemokratischen Partei
Deutschlands
in der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik
vom 2. Juni 1990

Die Volkskammer wolle beschließen:

B e s c h l u ß
der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik
zur Verlängerung der Wahlperiode von Richtern und Schöffen
vom

1. Die Wahlperiode der Richter der Kreisgerichte wird verlängert. Sie endet drei Monate nach Inkrafttreten eines Richtergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik.
2. Die Wahlperiode des Präsidenten, der Vizepräsidenten und Richter sowie der Schöffen des Obersten Gerichts wird verlängert. Sie endet drei Monate nach Inkrafttreten eines Richtergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik.
3. Die Wahlperiode der Militärrichter der Militärgerichte und Militärobergerichte wird verlängert. Sie endet drei Monate nach dem Inkrafttreten eines Richtergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik.
4. Die Wahlperiode der Militärrichter des Militärkollegiums des Obersten Gerichts wird verlängert. Sie endet drei Monate nach dem Inkrafttreten eines Richtergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik.

Hans-Joachim Hacker
Vorsitzender